

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1017 - 1017

Ist das Versprechen eines Maklerlohnes für das Zustandebringen einer Ehe nach gemeinem Recht ein unsittlicher und deshalb nicht klagbarer Vertrag?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zeit vom 11. Oktober 1881 bis 5. Juli 1888 (dem Todestage der Wittwe G.) für diese ausgeführten Geschäfte verlangt, läßt er es im Antrage völlig unbestimmt, ob und welche Geschäfte der Beklagte geführt hat, und auf welche Geschäfte sich die Rechnung erstrecken soll. Dies ist nicht zulässig.

Nr. 64.

Ist das Versprechen eines Maklerlohnes für das Zustandebringen einer Ehe nach gemeinem Recht ein unsittlicher und deshalb nicht klagbarer Vertrag?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 13. Mai 1892 in Sachen N., Beklagten, wider M., Kläger. III. 38/92.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel theilweise aufgehoben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Makler L. hat dem Kläger durch Vertrag vom 14. Juni 1890 die Hälfte eines nach Abrechnung gezahlter 400 M. zum Betrage von noch 3600 M. angegebenen Provisionsanspruches abgetreten, welcher ihm gegen den Beklagten für seine erfolgreichen Bemühungen um die Verheirathung desselben mit der Wittwe S. zustand. Die Klage ist gestützt auf diese Zession und außerdem auf Anerkenntnisse und Zahlungsverprechen, welche Beklagter dem Kläger gegenüber abgegeben haben soll.

Der erste Revisionsangriff behauptet die Sittenwidrigkeit und deshalb Nichtigkeit des den Schuldgrund der Klagforderung bildenden Maklervertrages, welche der Berufungsrichter auch ohne besonderes Parteivorbringen hätte berücksichtigen müssen. Revisionskläger stützt sich auf ein Urtheil des II. Civil-Senats, Entsch. des R. Ger. Bd. 25 S. 340, welches dem für die Vermittelung einer Ehe versprochenen Maklerlohne im Hinblick auf die Vorschrift des Code civil art. 1131, 1133 über den Einfluß der cause illicite contraire aux bonnes moeurs die Klagbarkeit versagt und bei der zwischen dem französischen Rechte und dem gemeinen Rechte im Wesentlichen bestehenden Uebereinstimmung in Ansehung des in Betracht kommenden Ungültigkeitsgrundes Beachtung verdienen soll. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die bisherige gemeinrechtliche Rechtsprechung an der Gültigkeit von Maklerverträgen der gedachten Art Anstand nicht genommen hat, vergl. Seuffert Arch. Bd. 33 Nr. 125 und die dortigen Citate. Ein begründeter Zweifel, ob nicht hierin geirrt sei, ist nicht erfindlich, so-